- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 12 R 2137/17

verkündet am
29. März 2019

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen
11. APR. 2019
DR. HEIMBACH
RECHTSANWALTSKANZLEI

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Dr. Robert Heimbach,
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstr. 2. 10709 Berlin,

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 29. März 2019 durch die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn und Herrn für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 03. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2017 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach zu gewähren.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach.

Die geborene Klägerin hat im Jahr 1998 ein Hochschulstudium ohne Abschluss beendet und war von 1998 bis Oktober 2002 als Store-Managerin bei beschäftigt, sodann freiberuflich als Kunstwissenschaftlicher tätig bevor sie in der Zeit von Januar 2004 bis November 2011 in der Verkaufsberatung arbeitete (und zwei Kinder zur Welt brachte). Von Dezember 2011 bis Januar 2016 arbeitete sie als Store-Managerin für die Marke

Vom 10. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017 erfolgte eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme im Bereich Psychosomatik/Psychotherapie. Die Entlassung erfolgte arbeitsunfähig mit aufgehobener Leistungsfähigkeit für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Storemanagerin aufgrund von zerrüttetem Vertrauensverhältnis, reduzierter Stressbelastbarkeit und Durchhaltefähigkeit. Es wurden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen. Als Diagnose wurde unter anderem eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, mitgeteilt.

Am 09. März 2017 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
Die Beklagte forderte daraufhin Befundberichte der behandelnden Psychologin der Klägerin sowie der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie
Die Dipl.-Psych. führte in ihrem Befundbericht vom 21. April 2017 unter anderem aus, sie unterstütze die Einschätzung der medizinischen Rehabilitation im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung. Aufgrund der Vorkommnisse an ihrem letzten Arbeitsplatz und der von der Klägerin in der Folge entwickelten Depression, sei es ihr nicht mehr möglich, in dieser Branche tätig zu sein. Um die Grundlage einer Verbesserung für ihre Depressivität zu gewährleisten sei vielmehr eine berufliche Neuorientierung notwendig. Dr.
teilte in ihrem Befundbericht vom 03. Mai 2017 ebenfalls das Bestehen einer rezidivierenden depressiven Störung mit. Als Beschwerden und Funktionseinschränkungen werden Erschöpfung, Konzentrationsstörungen, reduzierte Belastbarkeit und verminderte Durchhaltefähigkeit genannt. Auf die spezielle Fragen der Beklagten teilte Dr. mit, dass sich der Gesundheitszustand seit der Rehabilitation stabilisiert habe und eine ausreichende Belastbarkeit für Schulungsmaßnahmen bestünde.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 03. Mai 2017 lehnte die Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, nach ihren Feststellungen sei die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht erheblich gefährdet oder gemindert, weil sie noch in der Lage sei, die maßgebliche Beschäftigung als Store-Managerin weiterhin auszuüben.

Hiergegen wandte sich die Klägerin im Wege des Widerspruchs. Sie bat dabei unter anderem um Mitteilung, auf welcher Grundlage die Beklagte ihre Entscheidung getroffen habe, da sowohl die Rehabilitationseinrichtung als auch ihre behandelnde Ärztin und Psychologin ihren Antrag unterstützten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2017 zurück und führte zur Begründung aus, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien nicht erforderlich, da die Klägerin ihrer Auffassung nach noch die Tätigkeit als Store-Managerin ohne erhebliche Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ausüben könne. Es lägen auch unter Berücksichtigung der eingeholten Befundberichte keine Gesundheitsstörungen vor, die eine Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als Store-Managerin begründen könnten. Die bestehenden Gesundheitsstörungen seien behandelbar. Die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten seien noch nicht ausgeschöpft worden. Aus den medizinischen Unterlagen ergäbe sich, dass eine konkrete Konfliktsituation am letzten Arbeitsplatz vorgelegen habe. Mithin handele es sich um eine arbeitsplatzspezifische Problemkonstellation. Eine berufsspezifische Erkrankung, die einen Wechsel des Berufes erfordern würde, läge bei der Klägerin daher nicht vor und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien demzufolge nicht aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich.

Mit ihrer am 11. August 2017 vor dem Sozialgericht erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr auf die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach gerichtetes Anliegen weiter.

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts Befundberichte der behandelnden Ärztinnen der Klägerin (Fachärztin für Innere Medizin / Hausärztliche Versorgung), Dr. (Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie) sowie der Dipl.-Psych. eingeholt.

Außerdem ist eine am 17. Juli 2017 vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit erstellte gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage beigezogen worden. Danach kann die Klägerin ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Store-Managerin nicht mehr ausüben und es wird eine berufliche Neuorientierung empfohlen.

In der mündlichen Verhandlung am 29. März 2019 hat die Klägerin mitgeteilt, dass sie seit Januar 2018 bei einem Onlinemagazin 25 Stunden die Woche als Autorin / Redaktionsassistentin tätig sei und diese Tätigkeit durch einen Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit gefördert worden sei. Sie hat diesbezügliche Bescheide der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Januar 2018 und 09. August 2018 eingereicht wonach für die Beschäftigung der Klägerin ein Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber von Januar 2018 bis November 2018 geleistet wurde und eine Nachbeschäftigungsfrist bis zum 02. September 2019 besteht.

Die Klägerin hat erklärt, dass ihre derzeitige Beschäftigung aus Ihrer Sicht nicht langfristig angelegt sei. Neben finanziellen Engpässen des Arbeitgebers sei es aus ihrer Sicht so, dass es sich hierbei um einen Schonarbeitsplatz handele, der wesentlich durch den gezahlten Eingliederungszuschuss zustande gekommen und dessen baldige Beendigung zu fürchten sei. Sie habe sich auch aktuell schon bei anderen Arbeitgebern im Bereich online Portal als Autorin / Redaktionsassistentin beworben, dabei jedoch die Erfahrung gemacht, dass es ihr

weiterhin mangels entsprechender Ausbildung / Schulung und damit fehlenden Grundlagen nicht möglich sei, in diesem Beruf ohne weitere Unterstützung Fuß zu fassen.

Die Klägerin hat daher an ihrer Klage festgehalten und macht zur Begründung weiter geltend, dass die Annahme der Beklagten, es handele sich allein um eine Problematik ihren letzten Arbeitsplatz betreffend, nicht richtig sei. Tatsächlich sei sie krankheitsbedingt - insbesondere aufgrund ihrer chronifizierten depressiven Erkrankung - ihrer letzten Beschäftigung als Store-Managerin und dem damit verbundenen Leistungsdruck unabhängig vom Arbeitsplatz generell nicht mehr gewachsen.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 03. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig. Sie ist der Ansicht der Arbeitsplatzkonflikt als Ursache für die Arbeitsplatzproblematik der Klägerin sei für die Prüfung des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe irrelevant. Die im Rehabilitationsbericht festgestellte reduzierte Belastbarkeit und Durchhaltefähigkeit sollte unter konsequenter fachspezifischer Behandlung auf ein nicht berufsrelevantes Ausmaß gebessert werden können. Auch wenn der Klägerin eine Tätigkeit an ihrem letzten Arbeitsplatz nicht mehr zumutbar sei, seien grundsätzlich die Belastungsfaktoren einer Tätigkeit als Store-Managerin mit dem gesundheitlichen Leistungsvermögen vereinbar, insbesondere sei eine solche Tätigkeit nicht mit übermäßigem Stress verbunden. Dies ergebe sich auch aus der mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 übersandten Beschreibung der Tätigkeit „Filialleiter/in, Verkaufsstellenleiterin" aus dem Berufenet der Arbeitsagentur.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen, den darin enthaltenen medizinischen Befunden sowie den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Die vorgenannten Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach. Der Bescheid der Beklagten vom 03. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2017 war daher aufzuheben und die Beklagte zur Leistungs dem Grunde nach zu verpflichten.

Der Anspruch der Klägerin folgt aus §§ 9, 10, 11 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Nach § 9 Abs. 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung unter anderem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern.
Gemäß § 9 Abs. 2 SGB VI sind die Leistungen nach Abs. 1 zu erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Dies ist vorliegend der Fall, die Klägerin erfüllt sowohl die persönlichen als auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Gemäß § 10 Abs. 1 SGB VI haben unter anderem Versicherte die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe erfüllt, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung gemindert ist und durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert werden oder wiederhergestellt werden kann. Erwerbsfähigkeit in Sinne des § 10 Abs. 1 SGB VI ist die Fähigkeit des Versicherten, seinen bisherigen Beruf oder seine bisherige Tätigkeit weiter ausüben zu können (vgl. z.B. Bundessozialgericht – BSG, Urteil vom 29. März 2006, Az. B 13 RJ 37/05).

Dies ist vorliegend zur Überzeugung der Kammer der Fall. Maßgeblicher Beruf ist die letzte Tätigkeit der Klägerin als Store-Managerin, was zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig ist. Diesen Beruf kann die Klägerin aufgrund ihrer krankheitsbedingten Einschränkungen entgegen der Auffassung der Beklagten nicht mehr ausüben. Ihre Erwerbsfähigkeit ist daher gemindert.

Eine Tätigkeit als Store-Managerin oder auch Filialleiterin / Verkaufsstellenleiterin ist dem vorliegenden Tätigkeitsprofil der Arbeitsagentur zufolge grundsätzlich verbunden mit Kompetenzen in den Bereichen Einkauf, Beschaffung, Filialleitung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalplanung, Preisgestaltung, Sortimentsgestaltung, Verkaufsförderung, Warenpräsentation und Werbung. Hinzu kommen Abrechnung, Buchführung, Kundenbera-tung, Logistik, Personalwesen, Verkauf, Reklamationsbearbeitung, Warenannahme, und Wareneingangskontrolle. Filialleiter stehen in der Verantwortung, ihre Filiale gemäß den Zielen der Geschäftsführung profitabel zu führen. Neben kaufmännischen Fach- und Branchenwissen benötigen sie Organisationstalent sowie – als Vorgesetzte –

Führungskompetenz. Im Umgang mit Kunden müssen sie sicher und zuvorkommend auftreten. Sie arbeiten in Büro- und Verkaufsräumen aller Art: am Computer erledigen sie allgemeine Aufgaben wie Schriftverkehr oder Kostenkalkulation, in Verkaufsräumen leiten sie Mitarbeiter an und beraten Kunden. Ihre Arbeitszeiten orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten. Sie tragen damit Verantwortung für Personen (z.B. Mitarbeiter führen und anleiten), Verantwortung für Sachwerte (z.B. auf die Einhaltung von Qualitäts- sowie Zeit- und Kostenvorgaben achten, um einen fachlich korrekten und wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb zu sichern), sie arbeiten am Bildschirm (z.B. Schriftverkehr oder Kostenkalkulation am Computer erledigen), in Verkaufsräumen und mit Kundenkontakt. Es bestehen dabei häufig wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen: Wechseln zwischen Aufgaben in den Bereichen Controlling, Qualitätssicherung, Kundenbetreuung und Mitarbeiterführung.

Aufgrund der vielfältigen und im Laufe eines Tages ständig wechselnden Anforderungen dieser Tätigkeit, verbunden mit Verantwortung für Personen, Sachen und Kundenkontakt sowie dem Erfordernis der profitablen Geschäftsführung entsprechend den von der Geschäftsführung vorgegebenen Zielen, ist die Annahme der Beklagten, es handele sich hierbei um eine Tätigkeit, welche nicht mit besonderer Stressbelastung verbunden sei, zur Überzeugung der Kammer nicht zutreffend. Vielmehr ist es für die Kammer nachgewiesen, dass die Klägerin aufgrund der bei ihr bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, eine Tätigkeit als Store-Managerin weiterhin auszuüben. Dies ergibt sich aus den vorliegenden medizinischen Befunden, insbesondere dem Rehabilitations-entlassungsbericht vom 14. Februar 2017 und den Befundberichten der Behandlerinnen der Klägerin. Entgegen der Auffassung der Beklagten beziehen sich die gesundheitlichen Einschränkungen nicht nur auf den konkreten letzten Arbeitsplatz. Zwar hat es am letzten Arbeitsplatz einen massiven Arbeitsplatzkonflikt gegeben, aber unabhängig davon, ob dieser Auslöser für die psychische Dekompensation der Klägerin war oder ob die psychische Dekompensation zum Entstehen des Arbeitsplatzkonfliktes beigetragen hat, bestehen bei der Klägerin dem Rehabilitationsentlassungsbericht zufolge aufgrund ihrer depressiven Erkrankung Einschränkungen im Hinblick auf Ihre Stressbelastbarkeit und ihre Durchhaltefähigkeit. Dementsprechend wurde ihre Leistungsfähigkeit als Store-Managerin auf unter drei Stunden täglich gesunken beurteilt und die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen. Dr. führt in ihrem Befundbericht an das Gericht vom 20. November 2017 aus, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin zwar gebessert habe, sie teilt als Diagnose aber noch immer eine depressive Störung mit und führt aus, dass die aufgrund der Konfliktsituation am letzten Arbeitsplatz bei der Klägerin bestehenden Ängste bisher trotz fachgerechter Behandlung nicht überwindbar waren und auf einer neurotischen Fehlentwicklung familiärer Ursache beruhten und eben nicht auf den letzten Arbeitsplatz beschränkt wären. Auch die behandelnde Psychotherapeutin und die Hausärztin bestätigen in ihren Befundberichten vom 29. November 2017 und 17. November 2017 an das Gericht das Bestehen einer depressiven Erkrankung und halten die Klägerin in der Folge aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für fähig, als Store-Managerin zu arbeiten. Diese Einschätzung wird schließlich auch durch die sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit vom 17. Juli 2017 bestätigt.

Die Klägerin erfüllt neben den persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 11 SGB VI. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe erfüllt, die bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. Dies ist bei der Klägerin der Fall. Dem Kontospiegel vom März 2017 zufolge sind im Versicherungskonto der Klägerin 186 Monate Beitragszeiten enthalten.

Einem Anspruch der Klägerin auf Leistungen zur Teilhabe dem Grunde nach gegen die Beklagte steht auch nicht entgegen, dass diese zwischenzeitlich bereits eine Tätigkeit (mit Förderung der Arbeitsagentur) aufgenommen hat. Denn damit ist den für die Kammer nachvollziehbaren Schilderungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlungen zufolge noch nicht sicher eine dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht. Es handelt sich danach um einen Schonarbeitsplatz mit unsicherer Prognose. Welcher Leistungen es ggf. noch bedarf, um eine dauerhafte Wiedereingliederung der Klägerin in das Erwerbsleben sicherzustellen, wird die Beklagte im Rahmen der Frage der Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe zu prüfen haben. Dies ist nicht Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.